

LSWH-Treffen 2024 Videokonferenz am 09.10.2024





- DM-ORG-Änderungen
- E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
- E.11: Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld
- E.27: Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung
- E.29.2: Versichertenmeldung reduziert
- Änderungen im Tarifsystem
- Änderungen ab 01.01.2024 (Publikation 02/2024)
- Änderungen ab 01.01.2025







- Sonderwochengeld
- Meldung der BV
- Sonderfälle der Abmeldungen
- Erweiterung der Sammlung der Sonderfälle
- ELDA-Meldebestätigung
- AVISO Erweiterung um Angaben für die Ummeldung
- Information zum Test mit der Systemintegrationstestplattform





DM-ORG-Änderungen – Zusatzinfo zum Beschäftigungsende

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Derzeit ist keine Angabe zur Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten

Lösung

Ergänzung eines neuen Datenfelds am Ende des Datensatzes

L		<u> </u>	l	I		
	<u>111</u>	<u>1385</u>	<u>8 n</u>	<u>ALBV</u>	Aussprache der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses	
					Zwingend zu belegen, wenn Beschäftigungsverhältnis gelöst	
١					(BLOE = G) und Abmeldegrund (AGRD) ist gleich	
l					01 – Kündigung durch Dienstgeber	
١					03 – Einvernehmliche Lösung	
					TTMMJJJJ	
ŀ						

Anmerkung: Bei der Satzart 71 (Storno Arbeits- u. Entgeltbest.f. Krankengeld) ist eine Angabe möglich, aber nicht zwingend erforderlich



DM-ORG-Änderungen – Zusatzinfo zum Beschäftigungsende

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld Erstellvorschriften

Falls das Beschäftigungsverhältnis gelöst wurde (BLOE = G), ist bei den Abmeldegründen (AGRD) Kündigung durch Dienstgeber (01) und Einvernehmlicher Lösung (03) das Datum relevant, wann die Lösung ausgesprochen wurde (maßgeblich für Entgeltfortzahlungspflicht des DG).



DM-ORG-Änderungen – Zusatzinfo zu Prämien

Datensatz E.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Auslöser

Derzeit gibt es keine Angabe zu Prämien

Lösung

Ergänzung neuer Datenfelder am Ende des Datensatzes

				g	
<u>65</u>	1049	<u>1 a</u>	<u>PPAV</u>	Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst	Ξ
				Sind Prämien und Provisionen im Arbeitsverdienst enthal-	
				ten?	
				<u>J / N</u>	
<u>66</u>	<u>1050</u>	<u>9 n</u>	<u>PRPR</u>	Betrag Prämien und Provisionen (netto)	Ε
				EURO-Betrag, Angabe in Cent	
				(zwingend, wenn PPAV = J)	
<u>67</u>	<u>1059</u>	<u>1 a</u>	PPSZ	Berücksichtigung Prämien und Provisonen bei Sonder-	Ξ
				<u>zahlungen</u>	
				Werden diese Prämien und Provisionen bei der Berechnung	
				der Sonderzahlungen berücksichtigt?	
				J/N	
				(zwingend, wenn PPAV = J)	

Anmerkung: Bei der Satzart 76 (Storno Arbeits- u. Entgeltbest. f. Wochengeld) ist eine Angabe in diesen Datenfeldern möglich, aber nicht zwingend erforderlich



DM-ORG-Änderungen – Zusatzinfo zu Prämien

- Keine dezidierte Ausnahme von speziellen Personengruppen
- Prämien und Provisionen welche im Bemessungszeitraum erwirtschaftet wurden

<u>Unterscheidung: Sonderzahlung – laufendes Entgelt</u>

- Provisionen deren Anspruch von weiteren Bedingungen (z.B.: Gesamtumsatz des Unternehmens oder mit der Direktion gemeinsam akquirierte Inserate) abhängig sind, sind als weitere Sonderzahlung zu berücksichtigten (auch wenn sie monatlich zur Auszahlung gelangen)
- Provisionen deren Anspruch alleine von der persönlichen monatlichen Leistung abhängig sind, sind als laufendes Entgelt zu berücksichtigen
- Außertourliche Bezüge (z.B.: Einmalprämien) sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen und aus dem Nettoverdienst auszuscheiden.



DM-ORG-Änderungen – Beitragskontoführender VSTR

Datensatz E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

<u>Auslöser</u>

Unzutreffende Bedingung zur Belegung des Beitragskontoführenden Versicherungsträgers

Lösung

Präzisierung der Beschreibung und Ergänzung der BVAEB

L				ıı ayeı	
	18	2 n	VTBK	Beitragskontoführender Versicherungsträger	-
				Versicherungsträger, bei dem die Beitragskontonummer	
				(BKNR) gefürt wird	
				Bei E2, E3 und E4 nur anzugeben, wenn das Feld DGKFZ mit	
				AT belegt wurde.	
				Bei E2, E3 und E4 anzugeben, wenn das Feld BKNR belegt	
				wurde.	
				ÖCK Wien VCTD - 44	
				<u>ÖGK</u> Wien – VSTR = 11	
				ÖGK Niederösterreich – VSTR = 12	
				<u>ÖGK</u> Burgenland – VSTR = 13	
				<u>ÖGK</u> Oberösterreich – VSTR = 14	
				<u>ÖGK</u> Steiermark – VSTR = 15	
				ÖGK Kärnten – VSTR 16	
				<u>ÖGK</u> Salzburg – VSTR = 17	
				<u>ÖGK</u> Tirol – VSTR = 18	
				<u>ÖGK</u> Vorarlberg – VSTR = 19	
				BVAEB-EB - VSTR = 05	

09.10.2024



DM-ORG-Änderungen – UUID anstelle Referenzwert

Datensatz E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

<u>Auslöser</u>

Antrags-Identifikation mit Referenzwert (eindeutig pro Beitragskonto) nicht immer möglich

Lösung

Einführung einer UUID zur Identifikation des Antrags, Ersetzung von zwei Datenfeldern

				-	
61	3828	40 a/n	<u>UIDM</u>	Universally Unique ID der Meldung	<u>D.68</u>
			REFW	Referenzwert	D.43
				Eindeutige Identifikation der Meldung	
62	3868	40 a/n	UIDU	Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung	D.69
			REFU	Referenzwert der ursprünglichen Meldung	D.44
				Eindeutige Identifikation der Meldung, die storniert werden	
				soll	
			1 _	l =	

Anmerkung: Die neuen Datenfelder haben dieselbe Länge wie die bisherigen, es kommt damit zu keiner Verschiebung im Datensatz



DM-ORG-Änderungen – UUID anstelle Referenzwert

Datensatz E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung Datenfeldbeschreibung

D.68 UIDM – Universally Unique ID der Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

Der Wert stellt eine weltweit möglichst eindeutige ID einer Datenmeldung dar (UUID – Universally Unique IDentifier) und soll nach international gängigen Standards wie RFC 4122 oder ISO/IEC 9834-8 generiert werden.

Beispiel:

550e8400-e29b-11d4-a716-446655440000



DM-ORG-Änderungen – UUID anstelle Referenzwert

Datensatz E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung Datenfeldbeschreibung

D.69 UIDU – Universally Unique ID der ursprünglichen Meldung

Inhalt

40 Stellen, alphanumerisch

Beschreibung

<u>Der Wert wird verwendet, um einen eindeutigen Bezug einer Datenmeldung zu einer vorangegangenen Datenmeldung herzustellen.</u>

Sofern die vorangegangene Meldung mit einem Referenzwert (REFW) anstelle einer Universal Unique ID der Meldung (UIDM) übermittelt wurde, ist der Referenzwert zu verwenden.

Im Bereich E.27 (Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung) wird dieses Datenfeld beispielsweise bei der Storno-Meldung verwendet, um die zu stornierende Antragsmeldung eindeutig zu identifizieren.



DM-ORG-Änderungen – Zusatzbedingung für Flüchtlinge

Datensatz E.27 Antrag auf zwischenstaatliche Bescheinigung

<u>Auslöser</u>

Widersprüchliche Angaben für Flüchtlinge waren möglich

Lösung

Präzisierung der Beschreibung: Zusätzliche Bedingung ergänzt

ı				I		l
	77	9011	1 a	ANFL	Arbeitnehmer ist Flüchtling (bei E1 – E4)	-
					Bei dem Arbeitnehmer handelt es sich um einen Flüchtling mit	
					einem aufrechten positiven Asylbescheid.	
					J = Ja	
					N = Nein	
					Wenn ANFL = J, darf im Feld STSL keine EU/EWR-Staats-	
					bürgerschaft angegeben werden	



Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Auslöser

Bei einem bis zu einem Kalendermonat dauernden, unbezahlten Urlaub nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG ist eine "Abmeldung" der Betrieblichen Vorsorge erforderlich. Dies ist in der DM-ORG nicht beschrieben.

Lösung

Ergänzung der Meldeverpflichtung in der DM-ORG in den Erstellvorschriften für die Versichertenmeldung reduziert (Kapitel E.29.2)



Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Folgende Änderungen sind mittels Änderungsmeldung zulässig:

- Änderungen von Beschäftigungsbereich, Geringfügigkeit und Freier Dienstvertrag mit einem Beginndatum (ADAT) in einem Beitragszeitraum für den noch keine mBGM gelegt wurde. Diese wirken zeitlich unbegrenzt bzw. bis zu einer nachfolgenden Änderungsmeldung oder mBGM.
- 2. Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG
- 3. Beginn oder Ende der Betrieblichen Vorsorge (Arbeitskräfteüberlassung Baugewerbe)
- 3.4. "Abmeldung" der Betrieblichen Vorsorge bei einem bis zu einem Kalendermonat dauernden, unbezahlten Urlaub nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG



Beispiel für eine Änderungsmeldung mit zeitlicher Begrenzung (bis zu einen Monat dauernder, unbezahlter Urlaub):

<u>Dienstnehmer wurde per 01.01.2024 als vollversicherter Arbeiter (mit BV ab 01.02.2024) angemeldet</u>

<u>Feldname</u>	Feldbezeichnung	<u>Wert</u>
ADAT	<u>Anmeldedatum</u>	01.01.2024
BBER	Beschäftigungsbereich	<u>Arbeiter</u>
<u>GERF</u>	Geringfügigkeit	<u>Nein</u>
FRDV	Freier Dienstvertrag	<u>Nein</u>
BVAB	Betriebliche Vorsorge AB	01.02.2024

und nachfolgend mit den mBGMen für die Beitragszeiträume Jänner bis August 2024 in der Beschäftigtengruppe "Arbeiter" abgerechnet.



- Ende August wird mit dem Dienstnehmer ein unbezahlter Urlaub vereinbart (01.09.2024 bis 22.09.2024). Für diesen ist keine Abmeldung von der SV vorzunehmen, es entfällt aber die Zeit der BV.
- Der Dienstgeber übermittelt eine zeitlich begrenzte Änderungsmeldung ab 01.09.2024 bis 22.09.2024 mit geänderter Festlegung für die BV

<u>Feldname</u>	Feldbezeichnung	<u>Wert</u>
<u>ADAT</u>	Änderungsdatum	01.09.2024
<u>BDAT</u>	Änderungsdatum BIS	22.09.2024
<u>BVJN</u>	Betriebliche Vorsorge	N

In der mBGM für September ist für den Zeitraum des unbezahlten Urlaubs kein Beitrag zur BV abzurechnen⁵⁶, aber der unbezahlte Urlaub in Form des Verrechnungsbasistyps UU zu berücksichtigen.

⁵⁶ Im Fall eines unbezahlten Urlaubs aus einem Dienstverhältnis mit BV, der vom ersten des Monats bis zum letzten des Monats dauert, entfällt für diesen Monat die Abrechnung der Beiträge zur BV.



AVISO Abmeldung der BV bei Väterfrühkarenz

Auch bei Väterfrühkarenz soll eine "Abmeldung" der Betrieblichen Vorsorge vorgesehen werden.

Wenn eine Abmeldung der SV vorgesehen ist, wäre auch eine Abmeldung der BV vorzunehmen. Dies betrifft folgende Fälle:

- Väterfrühkarenz laut Väter-Karenzgesetz
- Väterfrühkarenz laut Kollektivvertag

Wenn keine Abmeldung der SV vorgesehen ist, wäre wie bei einem bis zu einem Kalendermonat dauernden, unbezahlten Urlaub vorzugehen, also "Abmeldung" durch eine zeitlich begrenze Änderungsmeldung. Dies betrifft folgende Fälle:

Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst

Eine dahingehende Publikation der ÖGK ist im DG-Magazin 04/2024 geplant Die Meldung an die BVAEB mit der geänderte Meldelogik ist bereits ab sofort möglich



Geänderte Altersgrenzen für den Abschlag A15

<u>Auslöser</u>

Für Alterspensionen ab 01.01.2024 erfolgt eine Anhebung des Pensions-Anfallsalters für weibliche Versicherte. Das Anfallsalter wird stufenweise bis zum Jahr 2033 an das Anfallsalter der männlichen Versicherten (65 Lebensjahre) angeglichen.

Lösung

Anderung der Zu/Abschlags-Steuerung für den Abschlag A15 in Halbjahresschritten unter Berücksichtigung des Geburtsdatums. Die Anpassungen im Tarifsystem wurden am 14.02.2024 publiziert.

Für die **BVAEB-EB** erfolgt mit der nächsten Lieferung eine **rückwirkende Anpassung** der Zu/Abschlags-Steuerung für den Abschlag A15 nach denselben Regeln wie für die **ÖGK**.



Minderung des DN-Anteils zur PV für erwerbstätige Pensionisten bis zur doppelten GfG Auslöser

Nach § 54b ASVG ist für erwerbstätige Pensionisten bis zur doppelten GfG kein DN-Anteil zur PV zu leisten, da dieser Beitrag vom Bund getragen wird. Die Regelung gilt von **01.01.2024 bis 31.12.2025**.

Lösung

Einführung eines neuen Abschlags A22 "Reduktion DN-Anteil PV". Die Anpassungen im Tarifsystem und in der DM-ORG wurden am **14.02.2024** publiziert. Die Zu/Abschlags-Steuerung erfolgt wie für den Abschlag A15.

Derselbe Abschlag ist auch für die **BVAEB-EB** vorgesehen und es erfolgt mit der nächsten Lieferung eine **rückwirkende Anpassung** der Zu/Abschlags-Steuerung nach denselben Regeln wie für die **ÖGK**.



Altersgrenzen für Abschläge für alternative Geschlechtsausprägungen

<u>Auslöser</u>

Bisher wurden Abschläge, die vom Alter abhängig sind, für alternative Geschlechtsausprägungen nach den Regeln für Frauen geprüft/behandelt. Da für diese Personen aber keine Ausnahmeregelung besteht, kommt das Regelpensionsalter von 65 Jahren zur Anwendung und muss damit die Regelung für Männer verwendet werden. Dies gilt rückwirkend ab 01.01.2023.

Lösung

Umstellung der Altersgrenzen für Abschläge für alternative Geschlechtsausprägungen von weiblich auf männlich. Betroffene Abschläge

A10: AV+IE Entfall Pensionsanspruch

• A12: AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)

A15: Minderung PV um 50%



Schlechtwetterentschädigung bei Auslandstätigkeit

Auslöser

Für die Tätigkeit auf Baustellen im Ausland ist eine Schlechtwetterentschädigung in Höhe von 60% und auch für den Differenzbetrag der Krankenversicherungsbeitrag (siehe §§ 6 und 7 BSchG) aber kein Beitrag zur Schlechtwetterentschädigung zu leisten. Aktuell hat der/die Dienstgeber/in solchen Konstellationen keine Möglichkeit, die Schlechtwetterentschädigung mit der mBGM korrekt abzurechnen.

<u>Lösung</u>

Anlage einer neuen Ergänzung E15 "Schlechtwetterentschädigung Ausland" und Anlage von 7 neuen Tarifgruppen.

Die Verwendung dieser Tarifgruppen ist für den Zeitbereich ab 01.01.2019 möglich



Schlechtwetterentschädigung bei Auslandstätigkeit

Tarifgruppen der ÖGK

B001E01E15	Arbeiter/Nachtschwerarbeitsbeitrag/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B001E15	Arbeiter/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B045E01E15	Arbeiterlehrlinge/Nachtschwerarbeitsbeitrag/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B045E15	Arbeiterlehrlinge/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B105E15	Arbeiter (mit LK)/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B201E15	Arbeiter - Bund, Land, Gemeinde (mit AK)/Schlechtwetterentschädigung Ausland
B202E15	Arbeiter - Bund, Land, Gemeinde (ohne AK)/Schlechtwetterentschädigung Ausland

Tarifgruppen der BVAEB-EB

Arbeiter NB/SW-Ausland
Arbeiter SW-Ausland
Arbeiter Bergbau NB/SW-Ausland
Arbeiter Bergbau SW-Ausland
Arbeiter (ohne IE) NB/SW-Ausland
Arbeiter (ohne IE) SW-Ausland
Arbeiterlehrling NB/SW-Ausland
Arbeiterlehrling SW-Ausland
Arbeiterlehrling Bergbau NB/SW-Ausland
Arbeiterlehrling Bergbau SW-Ausland

09.10.2024



Publikation

Das neue Tarifsystem mit den Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025 steht **ab 08.10.2024** auf folgenden Seiten zur Verfügung:

DVSV:

https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.856567&portal=svportal

ÖGK:

https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.850239&portal=oegkdgportal



Sonderwochengeld

An- und Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge

Auslöser

Im Nationalrat wurde am 12.06.2024 rückwirkend mit 1. September 2022 eine neue Leistung der ÖGK, das Sonderwochengeld, beschlossen. Das Sonderwochengeld ist ein Wochengeld für Geburten während einer Karenz nach KBG-Bezug. Für die Zeit des Sonderwochengelds besteht Beitragspflicht im Bereich der Betrieblichen Vorsorge.

Lösung

Anmeldung zur BV am ersten Tag des Sonderwochengelds (siehe DM-ORG: *Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge ohne Sozialversicherungszeit*) und Abmeldung am letzten Tag des Sonderwochengelds mit Abmeldegrund 07 (Karenz nach MSchG / VKG). Abrechnung der Beiträge zur BV per mBGM. Vorgehen also analog zum Wochengeld während KBG-Bezug.



Sonderfälle der Abmeldungen

Erweiterung der Sammlung der Sonderfälle

Auslöser

Durch eine Anfrage vom AMS hat sich ergeben, dass bei den Sonderfällen für Abmeldungen eine Änderung erforderlich ist

<u>Lösung</u>

Korrektur der Sammlung der Sonderfälle für Abmeldungen:

- Bildungskarenz im Anschluss an Zivildienst, Präsenzdienst, Truppenübung
- Bildungskarenz im Anschluss an länger als 1 Monat vereinbarten unbezahlten Urlaub https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.894910&portal=oegkdgportal

Die Meldung an die BVAEB mit der geänderte Meldelogik ist voraussichtlich erst ab Ende des ersten Quartals 2025 möglich



ELDA-Meldebestätigung

Geänderte Steuerung der Angaben für die Ummeldung

<u>Auslöser</u>

Die Bestätigung der Abmeldung kann für eine Ummeldung zu Missverständnissen führen

Lösung

- Es ist eine Änderung der Meldebestätigung vorgesehen
- Über diese wird informiert, um allfällige Änderungen in der LSW vornehmen zu können

Zeithorizont Anfang 2025 (Teststart)



Information zum Test mit der Systemintegrationstestplattform

- Leistungsumfang und Testmöglichkeiten
 - Test mit angeschlossenen Backendsystemen der SV (z.B. MVB welche auch Test-Backend-Systeme sind)
 - Test mit 2 ÖGK-Landesstellen (14 und 15)
 - Test des Clearings mit dem SV-Clearingsystem
 - Zugang zur SIT-Plattform per eSV-Portal
 - ELDA und WEBEKU (WEB-BE-Kundenportal)
 - Dabei erfolgt die Anmeldung (der Login) am eSV per Identitäten-Simulator (Anstelle der Handy-Signatur bzw. ID-Austria)
 - Zugang über ELDA-Software zur SIT-Plattform (mit konfiguriertem HTTPS-Link)
 - Zugang via USP-WEBEKU Webservices zur SIT-Plattform
- Registrierung
 - www.elda.at (Unter Services, Info für Softwarehersteller, Information zum Test mit der Systemintegrationstestplattform)
- Zentraler Support-Kanal für Lohnsoftwarehersteller
 - Sämtliche Fragen betreffend ÖGK direkt an lswh@itsv.at



Information zum Test mit der Systemintegrationstestplattform

Folgende Verarbeitungen (mögliche Meldungen des Dienstgebers) werden auf der SIT-Plattform unterstützt

Bestandskennzeichen	Meldungs-Bezeichnung	Beschreibung
AV	Adresse Versicherter	Erstmeldung oder Änderung der Adressdaten eines Versicherten
FH	Familienhospiz	Meldung zur Pflichtversicherung auf Grund einer Familienhospizkarenz/Pflegekarenz
MB	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
SM	Schwerarbeitsmeldung	Schwerarbeitsmeldung
VR	Versichertenmeldung reduziert	An-, Ab- und Änderungsmeldungen
VS	VSNR Anforderung	Für die Anforderung einer VSNR

Folgende USP-WEBEKU Webservices werden auf der SIT-Plattform unterstützt:

WEBEKU_BEITRAGSKONTO_1_0	kontosaldoAbfragen kontoinformationenAbfragen buchungenAbfragen	https://txm.portal.at/at.sozialversicherung.webeku-ws/WebekuBeitragskontoAbfragePort_1_0-t/
WEBEKU_VERSICHERUNGNUMMER_ABFRAGE_1_0		https://txm.portal.at/at.sozialversicherung.webeku- ws/WebekuVersicherungsnummerAbfragePort_1_0-t/



Information zum Test mit der Systemintegrationstestplattform

- Aufbau für den Jahreswechsel 2024/2025
 - Wie angekündigt erfolgt eine "Datenalterung" 2023/2024 auf 2024/2025.
 - Ab der KW 45 ist die Umstellung der Zeitreise geplant, damit ist ab 04.11.2024 der Test mit der neuen DM-ORG und TASY möglich.
 - Der Testkalender im SV-Portal wird spätestens ab 04.11.2024 die Testtage in 2024 zeigen: <u>https://www.syst.esv.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.897965&portal=svportal</u>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit